

- Veröffentlichung im Amtsblatt und im UVP-Portal NRW -

Dokumentation der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG und UVPG NRW i.S.v. § 7 Abs. 2, 7 UVPG

Gemeindewerke Grefrath GmbH: Errichtung und Betrieb eines biogasbefeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW) in der Heizzentrale Mülhausen

Mit Datum vom 17.12.2024, hier eingegangen am 19.12.2024 bzw. 08.01.2025 (digital), reichte die Antragstellerin, Gemeindewerke Grefrath GmbH, einen Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines biogasbefeuerten BHKW in der Heizzentrale Mülhausen auf dem Betriebsgrundstück 47929 Grefrath, Hauptstraße 87 in der Gemarkung Oedt, Flur 3, Flurstück 204 (teilweise) ein.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. Ziff. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft bleibt u. a. festzuhalten, dass luftverunreinigende Stoffe lediglich unterhalb des Bagatellmassenstroms emittiert werden. Demzufolge entfällt die Festsetzung des Beurteilungsgebietes nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft. Das BHKW wird in einem bestehenden Gebäude für die Energieversorgung errichtet und betrieben. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind demzufolge nicht zu besorgen. Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 07.04.2025

Kreis Viersen - Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.

Dr. Steinweg